



**Ordentliche Hauptversammlung  
der**

**EUROKAI  
GmbH & Co. KGaA**

am Mittwoch, den 07. Juni 2017

Beginn: 10.00 Uhr

Einlass: ab 9.00 Uhr

**Veranstaltungsort:**

Hotel Hafen Hamburg

Seewartenstraße 9

20459 Hamburg

## Bilanz- und Unternehmensdaten EUROKAI Konzern (IFRS)

---

Werte in TEUR	2016	2015
Umsatzerlöse	330.657	324.269
Jahresüberschuss	53.469	40.671
Bilanzsumme	672.440	655.415
Eigenkapital	425.127	407.717
Eigenkapitalquote	63%	62%
Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	15.931	33.592
Abschreibungen	29.143	31.004
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	40.283	21.798
Personalaufwand	131.406	124.366
Mitarbeiter	2.343	2.378
Ergebnis je Aktie in EUR (nach IAS 33)	2,60	2,29

---

# EINLADUNG

zur ordentlichen Hauptversammlung der

**EUROKAI GmbH & Co. KGaA**  
mit dem Sitz in Hamburg

- Geschäftsanschrift: Kurt-Eckelmann-Str. 1 in 21129 Hamburg -

**am Mittwoch, den 7. Juni 2017,  
um 10.00 Uhr (MESZ)  
im Hotel Hafen Hamburg,  
Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg**

Wertpapierkennnummern 570650, 570652 und 570653  
ISIN-Codes DE0005706501, DE0005706527 und  
DE0005706535

---

## **I. TAGESORDNUNG:**

- 1.) Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, sowie der vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289 Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2016**

Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, die Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, der Bericht des Aufsichtsrats sowie der erläuternde Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289 Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB jeweils für das Geschäftsjahr 2016 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, 21129 Hamburg, Kurt-Eckelmann-Straße 1, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus und können im Internet unter [www.eurokai.de](http://www.eurokai.de) eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen.

## 2.) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA per 31. Dezember 2016

Der vorgelegte, vom Abschlussprüfer testierte Jahresabschluss der EUROKAI GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2016 weist einen Bilanzgewinn von € 161.910.359,63 aus.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss 2016 in der vorgelegten Form festzustellen.

## 3.) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von € 161.910.359,63 wie folgt zu verwenden:

Verteilung an die Aktionäre	€ 23.325.690,71
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	€ 7.500.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	€ 131.084.668,92
Bilanzgewinn	<u>€ 161.910.359,63</u>

Die Verteilung an die Aktionäre erfolgt nach § 5 Abs.1 lit. b) und lit. c) der Satzung, wobei auf die Inhaberstamm- und stimmrechtslosen Vorzugsaktien jeweils eine Dividende von 150 % bezogen auf den jeweiligen Nennbetrag von € 1,00 entfällt.

Sofern die EUROKAI GmbH & Co. KGaA im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Der auf nicht dividendenberechtigte Aktien entfallende Teilbetrag wird ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Dividende wird am 12. Juni 2017 ausgezahlt.

Als Zahlstelle für die zu beschließende Dividende ist die HSH Nordbank AG, Gerhart-Hauptmann-Platz 50, 20095 Hamburg, vorgesehen.

**4.) Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

**5.) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

**6.) Wahlen zum Aufsichtsrat – Wahl eines Mitgliedes**

Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes Frau Katja Gabriela Both, geb. Eckelmann, endet mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Frau Katja Gabriela Both, Hamburg, kaufmännische Angestellte,

erneut in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA bis zum Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA.

Frau Katja Gabriela Both hat folgende Aufsichtsrats- oder vergleichbare Mandate bei in- oder ausländischen Gesellschaften:

Contship Italia S.p.A., Mailand, Italien, Mitglied des Board of Directors

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 letzte Alternative AktG i.V.m. § 11 Abs. 1 der Satzung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA aus sechs Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Ergänzende Angaben zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 5 bis 7 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Frau Katja Gabriela Both ist

- Kommanditistin der Familie Thomas Eckelmann GmbH & Co. KG, Hamburg,
- deren alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) die Familie Thomas Eckelmann Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, ist, deren Gesellschafterin Frau Katja Gabriela Both ebenfalls ist.
- Sie ist schließlich die Tochter des Vorsitzenden der Geschäftsführung, Herrn Thomas H. Eckelmann.

Die unter dem ersten Spiegelstrich genannte Familie Thomas Eckelmann GmbH & Co. KG, Hamburg,

- ist einerseits die alleinige Gesellschafterin der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg, der persönlich haftenden Gesellschafterin der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, und ihr
- sind andererseits über die Eckelmann GmbH, Hamburg, an der die Familie Thomas Eckelmann GmbH & Co. KG bei konzernrechtlicher Betrachtung mittelbar 84,9 % hält, folgende Beteiligungen an der EUROKAI GmbH & Co. KGaA zuzurechnen:
  - o die stimmberechtigte Vorzugsaktie im Nennbetrag von € 520,00 (Namensaktie Nr. 00001) der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,
  - o 53,71 % der nicht stimmberechtigten Vorzugsaktien der EUROKAI GmbH & Co. KGaA
  - o und schließlich 75,55 % der Stammaktien der EUROKAI GmbH & Co. KGaA.

Davon abgesehen besteht nach Einschätzung des Aufsichtsrats zwischen der vorgeschlagenen Kandidatin und der EUROKAI GmbH & Co. KGaA bzw. den Gesellschaften des EUROKAI-Konzerns, Organmitgliedern der EUROKAI GmbH & Co. KGaA sowie Aktionären, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten, keine persönliche oder geschäftliche Beziehung, deren Offenlegung nach Ziffer 5.4.1 Abs. 5 bis 7 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen wird.

Weitere Angaben zu der vorgeschlagenen Kandidatin stehen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an zum Abruf im Internet unter [www.eurokai.de](http://www.eurokai.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ unter Menüpunkt „Hauptversammlung“ zur Verfügung.

**7.) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA**

- a) Die Satzung enthält im Kopfbereich und vor der Abschnittsüberschrift „I. Allgemeine Bestimmungen“ die Firma der Gesellschaft sowie Angaben zur Geschäftsanschrift, wie zu den Telefon- und Faxnummern. § 1 Abs. 1 wiederholt die Firma. Da die übrigen Angaben im Kopfbereich nicht erforderlich sind und im Falle von Änderungen eine Satzungsänderung erforderlich machten, soll der Kopfbereich vollständig gestrichen werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vor der Abschnittsüberschrift „I. Allgemeine Bestimmungen“ befindliche Kopfbereich der Satzung, bestehend aus folgenden Angaben,

**„EUROKAI GmbH & Co. KGaA  
Kurt-Eckelmann-Str. 1  
D-21129 Hamburg  
Telefon (040) 7405-0  
Telefax (040) 740 12 27“**

wird ersatzlos gestrichen.

- b) Da die EUROKAI GmbH & Co. KGaA inzwischen nur noch reine Holdingfunktionen erfüllt und darüber hinaus Flächen sowie Kaimauern im Hamburger Hafen anmietet und vermietet, soll § 2 der Satzung, der den Gegenstand des Unternehmens behandelt, entsprechend angepasst werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 der Satzung der Gesellschaft erhält folgende neue Fassung:

- „1. Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, die in der Seehafenverkehrswirtschaft in den Geschäftsfeldern Container, Intermodal und Logistik tätig sind, wie ferner die An- und Vermietung von Flächen und Kaimauern im Hamburger Hafen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.“
- c) Da die EUROKAI GmbH & Co. KGaA bislang keinen Einfluss auf die Struktur der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Kurt F.W.A Eckelmann GmbH, hat, sollen in § 6 Ziffer 5 neu der Satzung einige, die Kurt F.W.A Eckelmann GmbH bindende Maßstäbe eingefügt werden, die im Ergebnis die Kurt F.W.A Eckelmann GmbH im Interesse der Kommanditaktionäre der EUROKAI GmbH & Co. KGaA beschränken. Dies gilt insbesondere für die beiden Auflagen, dass

die Kurt F.W.A Eckelmann GmbH stets über einen aus drei (3) oder fünf (5) Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat verfügen muss, dessen Aufgaben u.a. auch darin bestehen müssen, die Geschäftsführer der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH zu berufen und abuberufen und deren Geschäftsführung zu überwachen und wenigstens zwei (2) Mitglieder dieses Verwaltungsrats mit amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der EUROKAI GmbH & Co. KGaA identisch sein müssen.

Die Absätze 2 und 3 des § 6 sollen sprachlich klarer gefasst werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 6 Nr. 2, 3 der Satzung werden wie folgt neu gefasst und § 6 der Satzung durch einen neuen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

- „2. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann ihr Gesellschaftsverhältnis zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 24 Monaten kündigen.
3. Scheidet einer von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern durch Kündigung oder aus sonstigem Grunde aus der Gesellschaft aus oder wird über das Vermögen eines von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern das Insolvenzverfahren eröffnet, so hat dies nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die Gesellschaft wird vielmehr unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass:



- a) sie stets einen aus drei (3) oder fünf (5) Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat hat, dessen Aufgaben u.a. auch darin bestehen müssen, die Geschäftsführer der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH zu berufen und abzuberufen und deren Geschäftsführung zu überwachen,
  - b) wenigstens zwei (2) Mitglieder ihres Verwaltungsrats stets mit amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der EUROKAI GmbH & Co. KGaA identisch sind und
  - c) sie ausschließlich für die EUROKAI GmbH & Co. KGaA als geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin tätig ist und damit keine Drittgeschäfte tätigt, solange ihr dieses Amt in der EUROKAI GmbH & Co. KGaA obliegt.“
- d) § 8 der Satzung soll an die gültige Gesetzeslage angepasst werden, da die persönlich haftende Gesellschafterin nur von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB (Zulässigkeit der Mehrvertretung, auch Doppelvertretung genannt) befreit werden kann.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 8 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH ist von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreit.“

- e) In § 9 der Satzung soll die Erstattung der Aufwendungen der persönlich haftenden Gesellschafterin neu geregelt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 9 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Die Bezüge der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Sie werden den Geschäftsführern von der EUROKAI GmbH & Co. KGaA unmittelbar gewährt und gezahlt. Im Übrigen erstattet die EUROKAI GmbH & Co. KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich der Kosten ihres Verwaltungsrats.“

- f) § 12 der Satzung soll modernisiert und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 12 Nr. 3 und 4 der Satzung erhalten folgende neue Fassung:

„3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei (3) Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.

4. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.“

- g) Gemäß § 5 Nr. 1 der Satzung sind nicht nur die Inhaberstammaktien stimmberechtigt, sondern auch die auf den Namen lautende Vorzugsaktie Nr. 00001. Dementsprechend soll § 14 Nr. 6 der Satzung redaktionell angepasst werden, weil dort gegenwärtig nur von stimmberechtigten Stammaktien die Rede ist.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 14 Nr. 6 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„6. Je Euro 1,00 Nennbetrag der gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) stimmberechtigten Aktien gewährt eine Stimme.“

- h) In § 17 Abs. 1 der Satzung sollen auch die Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreit werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 17 Abs. 1 der Satzung erhält einen neuen Satz 2 mit der Maßgabe, dass der bisherige Satz 2 nun Satz 3 wird und nicht mehr Gegenstand eines eigenständigen Absatzes ist. Damit erhält § 17 Abs. 1 der Satzung folgende neue Fassung:

„Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch zwei (2) Liquidatoren, von denen der eine durch die persönlich haftende Gesellschafterin, der andere durch den Aufsichtsrat bestimmt wird. Die Liquidatoren sind von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreit. Das Liquidationsvermögen wird gemäß Ziffer 2 und 3 verteilt.“

**8.) Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2017 und vorsorglich für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2017**

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses, vor, die ERNST & YOUNG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rothenbaumchaussee 78, 20148 Hamburg, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2017 zu wählen und zudem vorsorglich auch zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2017.

## **II. Weitere Angaben zur Einberufung**

### **1.) Teilnahmeberechtigung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und einen von ihrem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes an diese Adresse übermitteln:

EUROKAI GmbH & Co. KGaA  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland  
Telefon: +49 (0)89 210 27-222  
Fax: +49 (0)89 210 27-289  
E-Mail: [inhaberaktien@linkmarketservices.de](mailto:inhaberaktien@linkmarketservices.de)

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also den 17. Mai 2017, 0:00 Uhr (MESZ) (Nachweisstichtag), beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft bis spätestens 31. Mai 2017, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Die Anmeldung hat gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes bedarf gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung der Textform und muss ebenfalls in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können, es sei denn, sie wurden von einem teilnahmeberechtigten Aktionär bevollmächtigt oder zur Rechtsausübung ermächtigt. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

## 2.) Vollmacht und Weisung

Teilnahme- und stimmberechtigte Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachterteilung durch einen Bevollmächtigten, auch z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes nach den Bestimmungen vorstehend Ziffer 1 erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, es sei denn, sie sind an ein Kreditinstitut, an eine Aktionärsvereinigung oder sonstige von § 135 Abs. 8 AktG oder § 135 Abs. 10 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG erfasste Personen oder Institutionen gerichtet. Diese verlangen aber möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht, weil sie gemäß § 135 Abs. 1 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie die im ersten Satz dieses Absatzes genannten Institutionen, Vereinigungen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, können zur Erteilung der Vollmacht das Formular verwenden, das sie nach rechtzeitigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilbesitzes auf der Rückseite ihrer Eintrittskarte vorfinden. Eine solche Vollmacht steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.eurokai.de](http://www.eurokai.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ unter Menüpunkt „Hauptversammlung“ zum Herunterladen zur Verfügung oder kann bei der Gesellschaft unter nachfolgender Adresse kostenlos angefordert werden.

EUROKAI GmbH & Co. KGaA  
Hauptversammlung  
Kurt-Eckelmann-Str. 1  
21129 Hamburg

Fax-Nr. +49 (0)40 74 05 28 49 oder

[hauptversammlung@eurokai.de](mailto:hauptversammlung@eurokai.de)

Die Bevollmächtigung kann nachgewiesen werden durch Vorlage des Nachweises der Vollmacht bei der Einlasskontrolle am Tage der Hauptversammlung oder durch die vorherige Übermittlung des Nachweises an die oben angegebene Adresse.

Wir bieten Aktionären, die über eine Eintrittskarte verfügen, an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft werden die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihnen erteilten Weisungen ausüben; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder den vor der Hauptversammlung zugänglich gemachten Gegenanträgen und Wahlvorschlägen vorliegt.

In möglichen Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge können die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Stimmrechte ausüben. Weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung können sie Weisungen zu Verfahrensanträgen, Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen oder Anträgen oder zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht erteilen möchten, werden gebeten, das Formular für die Erteilung der Vollmacht und Weisungen zu verwenden, das von der Internetadresse [www.eurokai.de](http://www.eurokai.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ unter Menüpunkt „Hauptversammlung“ heruntergeladen werden kann oder den Aktionären auf Wunsch von der vorgenannten Adresse kostenlos zugesandt wird. Bitte senden Sie Ihre Vollmacht und Weisungen zusammen mit Ihrer Eintrittskarte oder unter Angabe Ihrer Eintrittskartennummer schriftlich, per (Computer) Fax oder E-Mail zur organisatorischen Erleichterung bis zum 6. Juni 2017 (bei uns eingehend) an vorgenannte Adresse. Rechtzeitig erteilte Vollmachten und Weisungen können auch auf diesem Wege bis zum gleichen Zeitpunkt geändert oder widerrufen werden.

### **3.) Hinweise zu Ergänzungsanträgen gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten und muss der Gesellschaft bis

spätestens 7. Mai 2017, 24:00 Uhr (MESZ), zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, ein entsprechendes Verlangen an die unter Ziffer 2 für die EUROKAI GmbH & Co. KGaA genannte Adresse zu senden.

Der/die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber der Aktien sind, und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Sie werden außerdem unverzüglich über die Internetseite [www.eurokai.de](http://www.eurokai.de) zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

#### **4.) Hinweise zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG**

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung einen Gegenantrag gegen die Vorschläge der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen oder Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Bis spätestens 23. Mai 2017, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft unter der in Ziffer 2 genannten Adresse eingegangene Gegenanträge von Aktionären mit Begründung werden einschließlich der Begründung und des Namens des Aktionärs nach Nachweis der Aktionärseigenschaft des Antragstellers anderen Aktionären im Internet unter [www.eurokai.de](http://www.eurokai.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ unter Menüpunkt „Hauptversammlung“ nach den gesetzlichen Regeln zugänglich gemacht. Für Wahlvorschläge gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass diese nicht zu begründen sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

An andere als die in Ziffer 2 genannte Adresse adressierte oder nicht rechtzeitig zugegangene Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden. §§ 126 Abs. 2, 127 AktG enthalten weitere Umstände, bei deren Vorliegen Anträge nicht zugänglich gemacht werden müssen.

**5.) Hinweise zum Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. § 131 Abs. 3 AktG enthält Gründe, aus denen die persönlich haftende Gesellschafterin die Auskunft verweigern darf.

**6.) Weitergehende Erläuterungen und Informationen nach § 124 a AktG (Veröffentlichungen auf der Internetseite)**

Weitergehende Erläuterungen zu den vorstehend genannten Aktionärsrechten nach §§ 122, 126, 127 und 131 AktG und die Informationen nach § 124 a AktG sind auf der Internetseite der EUROKAI GmbH & Co. KGaA unter [www.eurokai.de](http://www.eurokai.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ unter Menüpunkt „Hauptversammlung“ abrufbar.

**7.) Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 13.468.494,00. Es ist eingeteilt in 6.759.480 stimmberechtigte Inhaberstammaktien im Nennbetrag von jeweils € 1,00, in 6.708.494 stimmrechtslose Inhabervorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils € 1,00 und eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Vorzugsaktie im Nennbetrag von € 520,00 – der Namensaktie Nr. 00001.

Je € 1,00 Nennbetrag der stimmberechtigten Aktien gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 6.760.000 Stimmen.



## **8.) Bekanntmachung der Einladung**

Die Einladung ist im Bundesanzeiger vom 27. April 2017 veröffentlicht.

Hamburg, im April 2017

Die persönlich haftende Gesellschafterin

Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH

Thomas H. Eckelmann Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello

# Anfahrtsbeschreibungen zum Hotel Hafen Hamburg Seewartenstraße 9, 20459 Hamburg



## Wegbeschreibungen:

### Anfahrt mit dem Auto

#### Von der A7 kommend:

Sie verlassen die A7 an der Ausfahrt 29 HH-Othmarschen (von Süden kommend die rechte Elbtunnelröhre nehmen!) und folgen in östlicher Richtung der Behringstraße. Nach 1,3 km biegen Sie rechts auf den Hohenzollernring und nach weiteren 600 m links auf die Bernadottestraße ab. Bleiben Sie für etwa 2,5 km auf der Straße, bis diese in die Reeperbahn übergeht. Nach 460 m rechts auf die Davidstraße und nach 280 m auf die Bernhard-Nocht-Straße abbiegen. An der nächsten Kreuzung rechts halten, um auf der Bernhard-Nocht-Straße zu bleiben. Nach 160 m liegt ihr Ziel auf der rechten Seite.

#### Von der A1 kommend:

Fahren Sie von der A1 an der Gabelung links auf die A255 (Beschilderung Richtung HH-Centrum/HHVeddel) über die Elbbrücken auf die Veddeler Brückenstraße. Dann für insgesamt ca. 4,1 km links in die Amsinckstraße, durch den Deichtortunnel und auf die Willy-Brandt-Straße fahren. Biegen Sie dann links in den Zeughausmarkt ein und folgen Sie der Neumayerstraße. Am Ende der Neumayerstraße biegen Sie rechts in die Seewartenstraße ein. Nach 290 m liegt Ihr Ziel auf der linken Seite.

#### Von der A 24 kommend:

Sie fahren die A24 bis zum Ende, Richtung HH-Jenfeld. Dort treffen Sie auf den Horner Kreisel, den Sie in die Sievekingsallee verlassen (2. Ausfahrt). Diese geht nach 2,1 km über in die Bürgerweide. Nutzen Sie die zwei rechten Fahrstreifen um nach 450 m rechts auf die Spaldingstraße abzubiegen. Diese führt auf die Amsinckstraße, auf welcher Sie die zwei linken Streifen durch den Tunnel nutzen. Biegen Sie nach 2,5 km links in den Zeughausmarkt ein und folgen der Neumayerstraße. Dann biegen Sie rechts in die Seewartenstraße ein. Nach 290 m befindet sich Ihr Ziel auf der linken Seite.

## **Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

### **Vom Hauptbahnhof kommend:**

Steigen Sie in die S-Bahn-Linie 1 Richtung Wedel oder die S-Bahn-Linie 3 Richtung Pinneberg bis zur Station „Landungsbrücken“. Für eine barrierefreie Anreise wählen Sie die U3 in Richtung Schlump-Barmbek und fahren bis St. Pauli.

### **Ab Hamburg Airport:**

Nehmen Sie die S-Bahn-Linie 1 Richtung Wedel oder Blankenese bis zur Station „Landungsbrücken“.

**Bitte berücksichtigen Sie, dass in unmittelbarer Nähe nur begrenzte und gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen.**

**Es ist eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu empfehlen.**

**Kontakt:**

EUROKAI GmbH & Co. KGaA  
Kurt-Eckelmann-Str. 1  
21129 Hamburg

Frau Gabriele Heyer-Haack      Tel.: 040 / 7405 2054  
hauptversammlung@eurokai.de

Frau Christiane Thaden      Tel.: 040 / 7405 2059  
hauptversammlung@eurokai.de

Fax: 040 / 7405 2849

[www.eurokai.de](http://www.eurokai.de)